

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportmedien

Auftragsannahme

1. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Mieter. Die Vermieterin ist berechtigt, Werbung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zurückzuweisen, wenn deren Inhalt gegen eine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze, die guten Sitten oder die Richtlinien des Verkehrsunternehmens verstößt, vom Verkehrsbetrieb nicht genehmigt worden ist oder deren Ausführung für die Vermieterin unzumutbar wäre.

2. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Die Vermieterin bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

Auftragsdurchführung

3. Die Vermieterin vermietet dem Mieter Flächen an Verkehrsmitteln zwecks Vorführung der Werbung.

4. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung des Verkehrsunternehmens; soweit erforderlich, sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen.

5. Die Anbringung der Werbemittel ist, soweit nicht anders vereinbart, Aufgabe des Mieters und erfolgt auf seine Kosten. Sie hat der Mieter auch zu tragen, soweit sich der Verkehrsbetrieb die Anbringung der Werbemittel vorbehalten hat. Der Mieter liefert, sofern nicht anders vereinbart, die für die Werbung erforderlichen Folien, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die von der Vermieterin angegebene Anschrift. Plakate für die Innenwerbung sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern.

6. Vom Mieter gelieferte Entwürfe, Plakate usw. werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen eines Monats nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.

7. Die Haftung für Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß von der Vermieterin im Namen und für Rechnung des Mieters beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Neutralisierung der Werbung, Aufgabe des Mieters und erfolgt auf seine Kosten. Sie hat der Mieter auch zu tragen, soweit sich der Verkehrsbetrieb die Neutralisierung vorbehalten hat. Die Neutralisierung umfasst bei Verwendung von Folien die evtl. erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes, bei Ganzbemalung auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeugs in die „Hausfarben“ des Verkehrsbetriebes. Die notwendigen Arbeiten sind vom Mieter so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Vertrages ausgeführt werden können. Verstreicht diese Frist ungenutzt, werden die notwendigen Arbeiten von der Vermieterin auf Kosten des Mieters durchgeführt.

9. Die Laufzeit des Auftrages beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung, falls nichts anderes vereinbart ist. Die Vermieterin teilt dem Mieter den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Falls sich aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die von ihm übernommene Ausführung der Bemalungs- und Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen nach Vertragsabschluss verzögert, ist die Vermieterin berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

10. Linien-, Stecken- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus polizeilichen Gründen bleibt vorbehalten. Die Vermieterin sichert die unverzügliche Verständigung des Mieters zu.

11. Die Vermieterin übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial während der Laufzeit der Werbung sowie beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung, soweit sie kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

12. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung hindern, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen. Kann die Werbung aus Gründen, die ein Dritter zu vertreten hat, vorübergehend nicht vorgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bei Festsetzung der Preise wurde berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen beim Verkehrsunternehmen /z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) bis zu jeweils 7 Tage durchgehend nicht im Verkehr sind. Für Ausfälle von mehr als durchgehend 7 Tagen erteilt die Vermieterin eine entsprechende Gutschrift.

14. Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Mieters. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 3 Vertragsjahre wird ein Teil dieser Kosten von der Vermieterin übernommen. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach der Zeit, die an 3 Vertragsjahren fehlt:

Bemalungspreis/36 Monate x Restlaufzeit in Monaten

Sollte ein Fahrzeug weniger als 6 Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit aus dem Verkehr gezogen werden, so kann der Mieter den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Außerdienststellung vorzeitig kündigen.

15. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung an in entsprechendem Umfang aufgrund der von der Vermieterin unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadensersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Mieter geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

16. Wird vor Beendigung des Auftrages der zwischen der Vermieterin und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Pachtvertrag aufgehoben, so ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder dessen weitere Erfüllung ihrem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Fall der Kündigung werden dem Mieter Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit erstattet, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Preise, Nachlässe

17. Verbindlich ist die jeweils gültige Preisliste. Die Preise können zu Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden. Bei Aufträgen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr steht dem Mieter im Falle einer Erhöhung der Listenpreise um mehr als 10% ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die Kündigung ist bis zu diesem Termin auszusprechen.

18. Skonto wird nicht gewährt.

Zahlungsbedingungen, Verzug

19. Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich oder nach Vereinbarung halbjährlich oder quartalsweise. Nebenkosten gelten mit Erhalt der Rechnungen als sofort fällig gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportmedien

20. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 1 v. H. über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank sowie die Einziehungskosten berechnet; die Vermieterin ist berechtigt, fristlos zu kündigen.

21. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Vertreter mit besonderer Vollmacht berechtigt.

22. Davon abweichende Zahlungsziele werden im Einzelfall in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen.

Gerichtsstand

23. Gerichtsstand ist der Sitz der Pro MEDIA CONCEPT GmbH.